Jahres-Bericht

über

die Königlich Preußische Realschule

zu Hechingen,

mit welchem zu der am 30. und 31. August d. J. stattfindenden

öffentlichen Prüfung

ehrerbietigst einladet

der

Rector Albert Schuncken.

Inhalt:

Hechingen, 1859.
Druck der F. X. Ribler'schen Hofbuchdruckerei.

Organisation der Römischen Reichsverwaltung unter Diocletian und Constantin d. G. (vom Rector.)

Als der Imperator C. Julius Cäsar Oktavianus am 2. Sept. d. J. 31 v. Chr. durch seinen Flottenführer M. Vipsanius Agrippa bei dem Vorgebirge Actium (dem heut. Capo Punte) jenen bekannten Sieg über Antonius davontrug; da stürzte das veraltete Gebäude der Römischen Republik zusammen. Es begann die stets gefürchtete Herrschaft eines Alleingebieters, wenngleich zunächst noch nicht an den althergebrachten, aber schon längst gehaltlos gewordenen Formen der Volksherrschaft besonders gerüttelt wurde. Der feinen Staatsklugheit des Octavian genügte es, Alleingebieter des Römischen Gesammtreiches zu s e i n; warum sollte er nicht das Volk noch eine Weile an der ihres belebenden Geistes beraubten Verfassung sich weiden lassen? -- Kaiser Hadrian rüttelte schon gewaltiger an dem sturzfähigen Baue, wenn auch gewiß nicht mit jener kühnen Entschiedenheit, wie unser Gewährsmann Aurelius Victor glauben machen möchte, der die ganze, in der Folge durch Constantin vollendete Organisation auf jenen rührigen Spanier zurückführt. [1]) Bei aller Rücksicht, die wir einem historischen Zeugnisse aus so alter Zeit schuldig sind, vermissen wir doch bei Victor das nothwendigste Requisit, was uns Vertrauen zum Historiker einflößen muß, nemlich die Glaubwürdigkeit zu sehr, als daß wir eine derartige Mittheilung, die von spätern geschichtlichen Erscheinungen so wenig begründet wird, mit Zuversicht uns aneignen dürften. Entschiedener jedoch wirkte auf das Römische Staatsleben der unter dem brutalen Commodus sich kundgebende Einfluß des Befehlshabers der Prätorianer, welcher im eigentlichen Sinne des Wortes über den Kaiser sich zu erheben anfing, [2]) und dessen wenige Tausende, an deren Spitze er stand, sich mit ihm als die Herren der Welt fühlten und benahmen. Jedoch erschauen wir in allem Diesem noch keine eigentlichen Umstürzungen des republikanischen Verfassungslebens. Entscheidend wirkten erst Diocletian und Constantin der Große, die von der Republik keine wesentliche Spur mehr bestehen ließen, sondern recht eigentlich, ein Jeder in seiner Weise, die absolute Monarchie begründeten. Um eine solche Revolution in der Idee zu fassen und auszuführen, mußte der kühne Experimentator, abweichend von Octavian, Beispiele außerhalb der alten Ueberlieferungen Roms suchen. Die Nachahmung von Gebräuchen und Institutionen, welche den orien=

---

[1]) Aur. Vict. Ep. c. 14. „Officia sane publica et Palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae, paucis per Constantinum immutatis, hodie perseverant."

[2]) Dio Cass. LXXV, 14. LXXV, 4. Herod. III, 10.

talischen Monarchien entlehnt waren, zeigt sich deutlich in allen Reformen, Diocletians; und dieses Anströmen fremder Ideen läßt uns den Fortschritt der socialen Auflösung des Reiches viel richtiger erkennen, als die verschiedenen andern Ursachen, welche als verhängnißvoll für die Verfassung des Römischen Reiches angegeben zu werden pflegen.

Kaiser Diocletian, oder mit seinem vollständigen Namen C. Aurelius, Valerius, Diocletianus, mit dem Beinamen Jovius, [3]) (284—305, † 313 n. Chr.) ein Sclavensohn aus Dioclea in Dalmatien gebürtig, erkannte es mit jenem ungemeinem Verstande, der ihn auszeichnete, als seine nothwendigste Aufgabe, die bisherige Verwaltungsform im römischen Reiche zu ändern, wenn Ordnung im Innern des Landes, wo seit Carus die Usurpation an der Tagesordnung war, begründet, und nach Außen hin die Grenzen gesichert sein sollten. Indeß nicht durch Wiederbelebung freier Formen, dachte er, könne der Staat gerettet werden, sondern durch die größtmögliche Vereinigung aller Macht in einer oder wenigen Personen. Und diese Macht, welche ihre Hand frei über das Ganze auszustrecken bestimmt sei, müsse dem Treiben der übrigen Menschen entrückt bleiben und sich auf die stolze, Furcht gebietende Höhe des absoluten Herrschers emporschwingen. Darum suchte er in den Despotien des Orients sein Vorbild, nahm nach orientalischer Weise das Diadem als Abzeichen der höchsten Gewalt an nebst den steifen, aber imponirenden Formen des orientalischen Hofceremoniells. Das Freiheit gewohnte Rom konnte deßhalb nicht mehr Residenz bleiben: Nicomedien wurde der Ort der kaiserlichen Herrschergröße, wo Diocletian seine Unterthanen das Knie vor ihm beugen und sich mit dem den Römern so schrecklichen Titel „Herr" benennen ließ. Der Senat, welcher ehedem allein das Ruder der Weltherrschaft geführt hatte, durfte sich nicht mehr in die Angelegenheiten des Reiches mischen, und die Römer selbst mußten sich an den demüthigenden Gedanken gewöhnen, fortan nicht mehr zu gelten, als die Einwohner einer jeder andern größern Stadt. Italien kam um seine Freiheit von der Grund- und Kopfsteuer und mußte das Leid erfahren, keine priviligirte Provinz mehr zu sein. Kurz das Andenken der ganzen Vergangenheit wurde verwischt, damit eine völlig neue Ordnung beginnen könne, wie sie ihm durch die dem Reiche drohenden Gefahren gebieterisch gefordert schienen. Und wohl waren sie bedeutend — diese Gefahren; und nur selten hatte die Wohlfart des Reiches eine so entscheidungsvolle Crisis zu bestehen gehabt. In den gallischen Landen wüthete unter der Führung des Älianus und Amandus der rohe Bundschuh der Bagauden, [4]) die

---

[3]) Orelli Inscr. Nr. 1052 f. 1058 f. 1047. 1041 f. — Aurel. Vict. Caes. 39. — Es muß bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß bei Zosimus die Geschichte Diocletians, wie wir aus Photius ersehen, im Anfange des zweiten Buches gestanden hat, welches aber bis zum J. 305 nicht mehr vorhanden ist.

[4]) Mamert. Paneg. l. 4. III, 4. in Panigyrici veteres etc. instruxit et illustravit Wolfg. Jaegerus, T. l. Norimbergae a. s. r. 1799. — Eutrod. IX. 20 „Quum tumultum rusticani in Gallia concitassent, et factioni suae Bacaudarum nomen imponerent, duces autem haberent Amandum es Aemilianum . . ." Aurel. Vict. Caes. 39. — Der Name Bagaudä (eine Rebellenschaar), vielleicht von dem Celtischen Worte Bagad (eine tumultuarische Versammlung) hergeleitet, findet sich in Gallien noch bis ins 5. Jhh. hinein. Du Cange, Gloss. Bagandae = rebelles. Salvian de gubern. Dei V, p. 152. ed. Parris 1580. Nähere Nachrichten über jene Bauernkriege finden sich bei Tzschucke ad Eutr.

aus Armuth und aus Verzweiflung dem Raubmorde sich ergeben hatten und eine Macht bildeten, welche selbst wohl größere Städte zu schrecken vermochte; — in Africa hatte sich Julianus zum Usurpator aufgeworfen; — in Lybien war wilde Meuterei zum Ausbruche gekommen; — in Egypten stellte der Empörer Achilleus sein Ansehen dem kaiserlichen trotzend entgegen; — an den Küsten Britanniens und Galliens ließen sich germanische Raubschiffe blicken, [5]) die zwar bewältigt wurden, aber zu noch größerer Schwierigkeit für den Römischen Kaiser, da der Bewältiger diese Gelegenheit benutzte, um als selbstständiger Gebieter in Britannien aufzutreten.

So großen Gefahren im Innern entsprachen die bedrohlichen Stellungen fehdelustiger Grenznachbarn. Im Osten erblicken wir die Perser, stets geneigt, gegen die Römer einen Rachezug zu unternehmen; — am Niederrhein hausten unter verschiedenen Benennungen die Franken, als gefährliche Besucher für die nächstgelegenen Römischen Grenzstrecken; — am linken Ufer der Donau die Marcomannen und Gothen, welchen die Römischen Legionen seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts nur mit genauer Noth die völlige Besitzergreifung des Römischen Gebietes gewehrt hatten. War es die Besorgniß, so vielen gleichzeitigen Gefahren keinen zureichenden Widerstand entgegensetzen zu können oder die Absicht, dem stets wiederkehrenden Gelüste des Militärs nach Abwechslung in den regierenden Häuptern ein Ende zu machen, was den Diocletian zur Theilung der Reichsgewalt vermochte; — wer wird dieses je mit Gewißheit entscheiden? Genug, er nahm einen alten Waffengefährten, den pannonischen Bauer M. Valerianus Maximianus, mit dem Beinamen Herculeus am 1. April d. J. 286 [6]) zum Mitregenten an, der von Mailand aus die westlichen Provinzen sichern sollte, während er selbst von Nicomedien aus die orientalischen Länder hütete.

Hatten wohl schon frühere Kaiser eine scheinbar ähnliche Machtentäußerung, wie die genannte, besondern Rücksichten zum Opfer gebracht; — so M. Aurelius, der stoische Weltweise, welcher aber mehr durch philosophische Mäßigung, als durch politische Berechnung geleitet, die Kaiserwürde mit seinem Bruder L. Verus theilte; — hatten andere Imperatoren etwas Aehnliches gethan, indem sie die Krone in ihrer Familie als erblich zu sichern suchten und diesen ihren Zweck nicht gewisser erreichen zu können vermeinten, als wenn sie den Purpur bei ihren Lebzeiten schon mit dem prädestinirten Verwandten theilten; — so sind doch alle diese Fälle nicht der Resignation Diocletians zu vergleichen, der nur das dem Wohle des Reiches Frommende zur leitenden Triebfeder seiner Handlungen nahm, der die Einheit der Regierung gewissermaßen aufgab, um den Unterthanen Ruhe und Sicherheit gewähren zu können. Und als auch diese Doppelgewalt für unzureichend erachtet wurde, ging Diocletian auf der einmal betretenen Bahn weiter und nahm nach einer mit dem Regierungsgenossen zu Mailand gepflogenen Besprechung [7]) am 1. März d. J. 293 [8]) den C. Galerius Maximianus, seiner

---

[5]) Eutrop. IX, 22.

[6]) Dieses Datum verdanken wir der Forschung Tillemont's, histoire des empereurs, Venise 1732. Note V.

[7]) Mamert. Paneg. 9 ff.

[8]) Till. l. c. S. 603. Note XI. entscheidet sich zwar für das Jahr 292; indeß beweist uns Mommsen aus der Inscription des Gesetzes: de pretiis rerum venalium im Bericht über die Verhandlungen

ehemaligen Profession nach ein Rinderhirt, zum Gehülfen an, während er dem Maximianus den sanften Julius, Flavius, Constantius Chorus aus edlem Hause zuwies, nachdem dieser Theodora, die Stieftochter des Maximianus, und der erstere Valeria, die Tochter des Diocletian, hatte ehelichen müssen. [9]

Durch diese Anordnung wurde, abgesehen von allem Andern, wenigstens das richtige Palliativmittel gegen den nach dem Throne lüsternen Ehrgeiz der Soldatenführer in Anwendung gebracht und dem Lageraufruhr, der bisher so oft glücklich sein Ziel erreicht hatte, ein Ende gemacht. Denn wo vier Regenten, durch gemeinsame Interessen verbunden, sich gegenseitig ergänzten, da konnte es der Soldatenmeuterei wenig helfen, wenn sie gegen einen einzelnen Regenten sich erhob, ohne daß in den übrigen, fernauseinander liegenden Residenzen am nemlichen Tage ein Gleiches geschah. Die verschonten Mitregenten hätten sich jedenfalls als furchtbare Rächer einer solchen Gewaltthat mit aller Macht erhoben.

Die Gebietstheilung der vier Regenten wurde in der Weise ausgeführt, daß Galerius von den östlichen Ländern die Donaugebiete mit der Hauptstadt Sirmium, Constantius im Westen Gallien und Britannien mit den Hauptstädten Trier und York zur Wahrung erhielten. Ob auch Spanien zu des Letztern Antheil geschlagen wurde oder dem Maximianus verblieb, läßt sich nach den vorhandenen geschichtlichen Denkmälern schwerlich mit Gewißheit bestimmen. [10] Maximian behielt Italien und Africa, und und Diocletian Thracien, Egypten und die reichen Länder Asiens. [11]

Auf diese Weise war eine vernünftige Theilung der Reichsgeschäfte durchgeführt, die von jetzt an nach festen, gemeinsamen Plänen gehandhabt werden konnten und das Prognosticon einer glorreichen Durchführung für sich hatten; weßhalb auch später, wie wir weiter unten hören werden, Constantin seine Präfecturaleintheilung nach eben diesem Schema anlegte. Die Rangstufe, in welcher die vier Herrscher zu einander traten, war die, daß die beiden jüngern Gehülfen unter dem Titel Cäsar (Reichsgehülfe) der rechte Arm der beiden ältern, welche Augustus genannt wurden, zu sein berufen waren.

---

der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Phil. hist. Klasse 1851. p. 51., daß das Jahr 293 das einzig richtige ist.

[9]) Aurel. Vict. 39. „Constantium et Galerium Maximianum, cognomento Armentarium, Caesares creavit, tradens Constantio Theodoram, Herculii Maximiani privignam . . .“ — Lact. de mortibus persecutorum c. 8. — Hieron. in Chron. Wie Constantius an den Beinamen „der Bleiche“ gekommen, während im Panegyricus seines rothen Teints Erwähnung geschieht, bleibt uns ein Räthsel.

[10]) Tillem. l. c. p. q. „Il semble que Diocletien ait partagé l'Empire avec luy, et luy ait donné l'Italie, l'Afrique, et l'Espagne, qui estaient les provinces les plus riches.“ — Die Angabe des Aur. Vict. Caes. 39 über die Ländervertheilung „Cuncta, quae trans Alpes Galliae sunt, Constantio commissa; Africa Italiaque Herculio; Illyricique ora adusque Ponti fretum Galerio, detera Valerius retentavit; —“ ist durchaus ungenau; und des Lacl. l. c. Ausdruck: „vel Africa vel Hispania,“ den er bei Aufzählung der Länder des Maximianus gebraucht, ist offenbar ein Glossem.

[11]) Cfr. Naudet, changements dans l'empire romain vol. I, p. 290.

Jene sind demnach als untergeordnete Stellvertreter aufzufassen, die in den wichtigsten Fällen auf die Winke ihrer Auguste zu achten hatten. [12])

Bei einer solchen Stellung der Auguste zu ihren beiden Cäsaren kann es uns auch nicht auffallen, daß Diocletian und Maximian die Länder ihrer Cäsaren immer noch zum Theil als die ihrigen ansahen und bereisten; ja sogar dort zuweilen längere Zeit sich aufhielten und in denselben Anordnungen trafen. So finden wir Diocletian gleich nach erwähnter Theilung mehrere Jahre hindurch meistens in Illyrien, wie sich dieses aus den Daten verschiedener Gesetze erweisen läßt. [13]) Und wo es sich um Erlassung allgemeiner Bestimmungen für das Gesammtreich handelte, gingen diese nur von den Augusten aus und wurden den jüngern Regenten zur Ausführung zugestellt. In Allem aber äußerte sich der Einfluß Diocletians auf die Handlungsweise seiner Mitregenten, so daß man behaupten kann, er sei der regelnde Geist der ganzen Regierung geblieben. Die Genossen räumten ihm dieses wegen seiner geistigen Ueberlegenheit bereitwilligst ein. [14]) Wenn demnach auf den ersten Blick durch die genannte Einrichtung eine gewisse Trennung eintreten zu müssen schien; so blieb doch das Ganze noch enge genug dadurch verbunden, daß die letzte entscheidende Gewalt in Diocletians Händen ruhte, daß Gesetze und Verwaltung in allen Theilen des Reiches dieselben, und die hohen Hof= und Staatsämter dem Ganzen gemeinschaftlich waren.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß jenes Verwaltungssystem eine neue Aera in der Römischen Geschichte bildet. Denn die gebietende Macht war jetzt nicht nur der Sache, sondern auch der Form nach in die Hände von vier Verbündeten gegeben. Rom mieden alle vier Machtherrn geflissentlich, um nicht von den moralischen Fesseln gehemmt zu werden, die in dem Ansehen des Senates und dem noch nicht ganz verschollenen Namen der Republik fortbestanden.

Wenn in dem neuen Regierungssystem ein Nachtheil aufgesucht werden müßte, so lag derselbe unstreitig in dem ungeheuren Aufwand, der damit verbunden war und in der hierdurch nothwendig gewordenen Vermehrung der Steuern. Die Zahl der Magistratspersonen, Beamten, Diener u. s. w., welche in jedem der vier Reichstheile in Thätigkeit erhalten wurden, ging weit über die Gewohnheit früherer Zeiten hinaus; und wenn wir auch der Schilderung des Lactantius, [15]) der uns mittheilt, das Verhältniß der die Steuern Verschluckenden sei größer gewesen, als das der Zahlenden, einigermaßen als eine Uebertreibung hinnehmen müssen, so erhellt doch aus anderweitigen Beobachtungen so viel, daß der Steuerdruck in damaliger Zeit ein gewaltiger war. Indeß wie jammervoll auch das Loos der Steuerpflichtigen gewesen sein mag, so ist doch so viel gewiß, daß das neue Administrationssystem Diocletians das einzige Mittel war, um den Sturz des Römischen

---

[12]) Amman. Marc. XIV, 11, 9. 10. XX, 8, 6. XXVI, 4, 3. Lact. l. c. c. 18. „ut duo sint in republica majores, qui summam rerum teneant; item duo minores, qui sint adjumento.“

[13]) Eine reichhaltige Aufzählung solcher im Gebiete des Galerius erlassenen Gesetze s. Tillem. l. c. Note XIII, S. 605.

[14]) Eutr. IX, 27. „Hic (Maximianus) Diocletiano in omnibus, etiam severioribus consiliis, obsecutus est.“ Vict. Caes. 39. „Denique Valerium, ut parentem, seu Dei magni suspiciebant modo.“

[15]) Lact. l. c. c. 17. „Adeo major esse coeperat numerus accipientium, quam dantium, ut enormitate indictionum consumtis viribus colonorum, desererentur agri, et culturae verterentur in silvam.„

Reiches hinauszuschieben. Alle vorher angegebenen Gefahren, in welchen das Römische Reich schwebte, wurden auf die glücklichste Weise entfernt; und die Theilung der Herrschergewalt hinderte noch viele weitere Gefahren, deren Aufzählung wir uns füglich entheben können.

Wider alles Erwarten erfolgte gar bald eine andere Gestaltung der Dinge. Am 1. Mai d. J. 305 [16]) legte Diocletian nach einer zwanzigjährigen Verwaltung zu Nicomedien feierlich den Imperatorenmantel ab [17]) und nöthigte den widerstrebenden Maximian ein Gleiches zu thun. Ersterer zog sich, des menschlichen Ruhmes satt, in die Nähe von Salona in Dalmatien zurück, [18]) wogegen Maximian, anfänglich zwar auf einem Schlosse in Lucanien verweilend, später wieder zu seinem Verderben auf dem Schauplatze der Geschichte erschien. — In die Stelle der abgetretenen Auguste traten die bisherigen Cäsare, Galerius und Constantius. [19]) Aus Ehrfurcht vor dem Willen des abgetretenen Diocletian, welcher die Verfügung über die Wahl neuer Cäsaren ausschließlich seinem Adoptivregenten Galerius zuerkannt hatte, übersah Constantius die Uebergriffe, welche sich sein Genosse im Osten zu Schulden kommen ließ. Mit einer gewissen Absichtlichkeit wählte dieser zwei neue Cäsare, den Flavius Severus, um Italien und Africa, und den Maximinus Daza, um Egypten und Syrien unter seine Aufsicht zu nehmen; zwei Persönlichkeiten, die wohl geeignet waren, die Absichten seines Ehrgeizes zu unterstützen. Ihre vornehmste Empfehlung scheint grade in ihrem Mangel an Verdienst oder persönlichem Ansehen bestanden zu haben. [20]) Des Constantius tapferer Sohn, obgleich schon 32 Jahre alt, blieb dagegen von jedem öffentlichen Amte ausgeschlossen. Indeß einer Oberregierung, wie Galerius nach dem Vorbilde Diocletians usurpiren wollte, war ein Galerius nicht gewachsen. Denn, während Diocletian selbst nach Vertheilung der Reichsgeschäfte, allen Augen offenbar, der Regulator des gesammten Staatslebens verblieb, so konnte sich Galerius doch nicht verhehlen, daß unter ihm das Römische Reich in vier Abschnitte

---

16) Wir folgen hier wiederum der Untersuchung Tillemont's l. c. Note 19. S. 609. Cfr. Pagi ad annum.

17) Eutr. IX, 27. — Incerti Panegyricus Maximiano et Constantino, c. q. „sic quoque tibi rei publicae curis non erat abnuendum." — Vict. Caes. 39 gegen Ende.

18) Eur. IX, 28.

19) Eutr. X, 1. — Wenn Montesqieu, consid. sur les causes de la grandeur des Romains etc. chap. 17. bei dieser Gelegenheit sagt: „Mais Galère et Constance Chlore n'ayant pu s'accorder, ils partagèrent reéllement l'empire" — so lassen sich gegen eine derartige Aufstellung bedeutende Einwendungen erheben, trotzdem daß sie durch das Ansehen des Orosius und Eusebius gestützt wird. Blieb ja doch Constantin, des Constantius Sohn, immer noch als Bürge für des Vaters Treue am Hofe zu Nicomedien zurück, wie Vales. Anon. §. 2. ausdrücklich besagt: „Obses apud Diocletianum et Galerium etc."

20) „Their principal recommendation seems to have consisted in the want of merit or personal consequence." — Gibbon, the decline and fall of the Roman empire. Vol. I, chap. XIV, S. 236. nach der zu London bei Jones & Com. 1825 edirten Ausgabe. Gibbons Urtheil wird durch Lactantius nicht widerlegt. Denn des Lact. XIX, 6. Worte: „Daja vero sublatus nuper a pecoribus et silvis .... accepit orientem calcandum et conterendum, quippe qui neque militiam neque rempublicam sciret," — lassen uns ziemlich den Character des Neugewählten errathen. — Wenn Vict. Epit. c. 40 allen andern Angaben zum Trotz behauptet: „eodemque tempore Constantinus Caesar efficitur", so wäre es wohl interessant zu erfahren, woher er diese Notiz genommen.

zerstückelt war, deren einzelne Vorsteher seiner anordnenden oder befehlenden Stimme nur wenig Aufmerksamkeit schenkten.

Damals forderte Constantius seinen Sohn energischer, wie früher, von Galerius zurück; [21]) und die Besorgniß, daß eine längere Renitenz einen völligen Bruch mit dem Augustus des Westens zur Folge haben könnte, bewog endlich den Galerius, in die Abreise Constantius zu willigen. Constantin traf den langentbehrten Vater zu Gesorianum (Boulogne in Frankr.), da er eben im Begriffe stand, sich nach Britannien einzuschiffen, um die raublustigen Caledonier zu züchtigen. Kaum hatte Constantius sein Unternehmen mit dem schönsten Erfolge gekrönt, als er zu Eborakum (York) heftig erkrankte und am 15. Juli 306 seine edle Seele aushauchte. [22]) Sobald die Kunde von seinem Tode den Soldaten mitgetheilt wurde, riefen diese den Sohn am nemlichen Tage zum Augustus aus, [23]) nachdem er schon von seinem Vater bei herannahendem Tode ausdrücklich zum Nachfolger erklärt worden war. [24])

Indem aber Constantin, oder mit seinem vollständigen Namen C. Flavius, Valerius, Aurelius, Claudius Constantinus [26]) dem Vater in der Regierung folgte, ohne des Galerius Mißvergnügen hierüber zu beachten, dessen Plan auf nichts Geringeres hinauslief, als das Gesammtreich nach seinem Willen zu lenken, hätte gar leicht eine für des Landes Ruhe und Ordnung verhängnißvolle Zwietracht zwischen beiden Herrschern auftauchen können. Doch mancherlei Bedenklichkeiten, unter denen wohl die unheilbrütende Muße Maximians in Lucanien die bestimmendste gewesen sein mag, nöthigten den Herrscher des Orients, den Constantin für unvorhergesehene Fälle sich zum Freunde zu erhalten. Ohne also die Wahl des brittischen Heeres zu billigen oder zu mißbilligen, erkannte er Constantin als Regenten der jenseits der Alpen gelegenen Provinzen an, gab ihm aber nur den Titel Cäsar und die vierte Stelle unter den Römischen Herrschern, indeß er die erledigte Kaiserwürde seinem Lieblinge Sever zutheilte.

Bald sollte auch die Befürchtung des Galerius in Bezug auf den Maximian

---

[21]) Lact. l. c. c. 24. „Miserat litteras, ut filium suum Constantinum remitteret sibi videndum, quem jamdudum frustra repetierat. Ille vero nihil minus volebat.“

[22]) So ergiebt sich der Verlauf der Begebenheit aus Eumenius, Paneg. Constantino c. 7. Es dünkt uns doch etwas zu gewagt, das Zeugniß des Eumenius, der Gallier war und diesen Panegyricus von Constantin selbst hielt, der Meinung des Lactantius und Eusebius nicht vorziehen zu wollen, wornach Constantin seinen Vater sterbend fand und nur noch die Zeit hatte, seine letzte Umarmung zu empfangen. Cfr. Clinton, fasti Romani, vol. I. p. 350.

[23]) Eutr. X, 2. „in Britannia creatus est imperator, et in locum patris exoptasissimus moderator accessit.“ — Vict. Caes. 40. „Quo (Constantio) mortuo, cunctis, qui aderant, annitentibus, imperium capit.“ Zos. II, 9. „*συμβὰν δὲ τὸν αὐτοκράτορα Κωνστάντιον ἐν αὐτῷ τελευτῆσαι τῷ χρόνῳ, τῶν μὲν ὄντων αὐτῷ γνησίων παίδων οὐδένα πρὸς βασιλείαν ἔκριναν ἀξιόχρεων, ὁρῶντες δὲ Κωνσταντῖνον εὖ ἔχοντα οἱ περὶ τὴν αὐλὴν στρατιῶται, καὶ ἅμα δωρεῶν μεγαλοπρεπῶν ἐπαρθέντες ἐλπίσι, τὴν τοῦ Καίσαρος ἀξίαν αὐτῷ περιέθεσαν.*“

[24]) Eumenius Paneg. in Constantinum c. 7. „Quinimo statim sententiam rogatus, cui imperium decerneret, dixit, ut decebat Constantium Pium: manifeste enim sententia patris electus es imperator.“ Lact. l. c. c. 24. „qui (Constantius) ei militibus commendato imperium per manus tradidit.“

[25]) Till. l. c. p. 76 weist den Ursprung der einzelnen Namen nach.

ihre Begründung finden. In Rom empörten sich die wilden Prätorianer, zum letzten Male ihre Allgewalt erprobend, und proclamirten am 27. Oct. d. J. 306 des Maximian Sohn, den M. Aurelius, Valerius, Maxentius zum Herrscher. [26]) Da dieser aber der Regierungsgeschäfte unkundig war, nahm er seinen Vater, den Maximian, zum Mitregenten an, wodurch die Zahl der Herrscher im Römischen Reiche auf sechs erhoben war. Es regierten als Auguste: Galerius und Severus, und mit ihnen die Cäsare: Maximinus Daza und Constantin, wozu noch als Usurpatoren kamen: der Exkaiser Maximian und Maxentius, welche beide zu Rom ihren Sitz aufschlugen.

So war das ganze von Diocletian ersonnene und bis jetzt glücklich durchgeführte System der Reichsverwaltung durchbrochen, und wohl mochte er selbst deßhalb in einer vielleicht übertriebenen Angst das Reich dem Untergange nahe glauben. [27]) — Als zunächst betheiligt und in seinem Ansehen verletzt, brach Severus im J. 307 von Illyrien aus mit den maurischen Regimentern [28]) gegen die Eindringlinge auf; aber die Treulosigkeit der Soldaten, welche früher großentheils unter Maximians Fahne gedient hatten und sich leicht durch Geld bestechen ließen, [29]) zwang den Verlassenen und Verrathenen, sich nach Ravenna zu werfen. Maximianus nöthigte ihn dort zur Ergebung, [30]) lockte ihn nach Rom und ließ ihn auf der Reise bei dem Orte Tres Tabernae durch einen Hinterhalt ums Leben bringen. [31]) Um sich vor der bevorstehenden Rache des Galerius zu decken und einen kräftigen Verbündeten zu erwerben, verlieh Maximian dem Constantin am 31. März d. J. 307 den Titel eines Augustus und gab ihm seine Tochter Fausta zur Ehe. [32]) Jedoch Constantin behielt seine neutrale Stellung bei. — Galerius rückte unterdeß mit dem Racheschwerte immer näher auf Italien zu und kam bis Narni, ungefähr 60 Meilen von Rom. Jedoch es gelang auch hier dem Maximian, viele Krieger des Galerius zu bestechen und, durch diese verstärkt, den Gegner von Italiens Boden zu verjagen. In Pannonien angelangt, ernannte Galerius seinen Freund, den C. Valerius Licinius, zum Nachfolger des unglück-

---

[26]) Eutr. X, 2. Vict. Caes. 40. „Interim Romae vulgus, turmaeque praetoriae. Maxentium, retractante diu patre Herculio, imperatorem confirmant.“ — Ueber die Veranlassung dieser Revolution wird Gibbon wohl das Richtige getroffen haben, wenn er sagt Vol. I, ch. XIV, p. 239: „The long absence of the emperors had filled Rome with discontent and indignation; and the people gradually discovered, that the preference given to Nicomedia, and Milan etc.“ Es darf uns also nicht wundern, wenn Senat und Volk in Gemeinschaft mit den Prätorianern den Aufruhr erheben. Des Zos. II, 9 Darstellung ließe sich hiemit wohl vereinigen.

[27]) „Intestinas clades et quasi fragorem quendam status Romani.“ Aur. Vict.

[28]) Zos. II, 10. „ἐξορμήσαντος δὲ αὐτοῦ τοῦ Μεδιολάνου καὶ διὰ τῶν Μαυρουσίων ἐλθόντος ταγμάτων.“

[29]) Zos. II, 10. „χρήμασι τὸ πωλὺ μέρος τῶν σὺν αὐτῷ στρατιωτῶν διαφθείρας Μαξέντιος.

[30]) Zos. II, 10 sagt vom Maximian: „τῆς Λουκανίας, ἐν ῇ τότε ἦν, ἐξορμήσας ἐπὶ τὴν Ῥάβενναν ᾔει“ — scheint also der Ansicht zu sein, daß Maximilian erst jetzt der Sache des Sohnes sich anschloß.

[31]) Zos. II, 10. — Eutr. X, 3.

[32]) Zos. II, 10.

lichen Sever am 11. Nov. 307, [33]) und überließ die illyrischen Provinzen seinem unmittelbaren Besitze.

Ein Zwist mit seinem nach Unabhängigkeit strebenden Sohne brachte Maximian in kurzer Zeit zur Ueberzeugung, daß in Rom sein Glück nicht blühen wolle. [34]) Er hoffte beim Eidam in seinem leidenschaftlichen Streben nach Herrschaft erfolgreicher zu sein, versuchte in Gallien eine Militärmeuterei, bei der er überrascht wurde, und strebte endlich den Constantin durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen, was ihm den Tod durch den Strang zuzog. [35] Im J. 311 starb auch Galerius eines fürchterlichen Todes. [36])

Wie bald jedoch bereute Rom, sich einen Maxentius zum Herrscher genommen zu haben. Raubsucht und viehische Wollust begleiteten ihn auf jedem seiner Schritte. Wer mit Reichthum gesegnet war, verfiel einer ungerechten Anklage und brachte dann Gut und Leben zum Opfer. [37]) Dieser elende Zustand der Hauptstadt, welche nach dem Ausdrucke Gibbons [38]) während der sechs Jahre der Regierung des Maxentius die Anwesenheit eines Monarchen in demselben Grade bejammerte, als sie früher die Abwesenheit ihrer Regenten mit Unlust ertragen hatte, läßt es durchaus nicht unwahrscheinlich finden, was von einzelnen Schriftstellern mitgetheilt wird: — die Römer hätten nemlich an den Constantin das Gesuch gestellt, er möge sich ihres Landes bemächtigen und über sie herrschen; [39]) — eine verführerische Einladung, der wohl

---

[33]) Eutr. X, 4. — Zos. II, 11. — Vict. Caes. 40. — Das angegebene Datum entnehmen wir aus Tillem. l. c. Note XIX, p. 625.

[34]) Zos. II, 11.

[35]) Eutr. X, 3. — Vict. Epit. 40. — Lact. l. c. c. 29. 30. — Auffallend ist die Aeußerung bei Zos. II, 11: „*Προκαταλαβούσης δὲ Φαύστης τὸ ἐγχειρούμενον καὶ τῷ Κωνσταντίνῳ τοῦτο μηνυσάσης, ἀπορούμενος ἐπὶ τῷ πάντων ἐκπεσεῖν ὁ Ἑρκούλιος νόσῳ κατὰ τὴν Ταρσὸν ἐτελεύτησε.*“ — Wie konnte diesem sorgfältigen Sammler alles dessen, was dem Constantin zur Schande gereichte, die weit beglaubigtere Todesart des Maximian verborgen bleiben! — Recht gefühlvoll, aber durchaus unbrauchbar in der Politik, hört sich die Meinung Gibbons an, Vol. I, ch. XIV, p. 245: He (Maximian) deserved his fate; but we should find more reason to applaud the humanity of Constantine, if he had spared an old man, the benefactor of his father (?). and the father of his wife.“

[36]) Lact. l. c. c. 30 u. Euseb. Hist. Eccl. VIII, 16. schildern beide denselben ausführlicher.

[37]) „Maxentius was cruel, rapacious and profligate“ sagt Gibbon l. c. p. 246 von ihm. Noch schlimmer richtet Kaiser Julian über ihn, — Nazarii Paneg. Constantino Augusto, IX. 3. „Cujus cum divina virtus, et ejus misericordia comes, appendixque victoria urbem Romam non praecipitantem exceperit, recrearit, erexerit...“ — Euseb. Hist. Eccl. VIII, 14: „*μοιχείας τε καὶ παντοίας ἐπιτελῶν φθοράς· διαζευγνὺς γέτοι τῶν ἀνδρῶν τὰς κατὰ νόμον γαμετὰς, ταύτας ἐνυβρίζων, ἀτιμότατα τοῖς ἀνδράσιν αὖθις ἀπέπεμπε.*“ Noch ausführlicher Euseb. V. Const I, 33—34.

[38]) Gibbon l. c. p. 247.

[39]) Zonanras l. XIII, — Cedrenus in Comp. Hist. p. 270. Ueber die Glaubwürdigkeit dieser Gesandtschaft sagt Gibbon l. c. p. 284 mit Recht: „The embassy of the Romans is mentioned only by Zonaras and by Cedrenus, but those modern Greeks had the opportunity of consulting many writers which have since been lost, among which we may reckon the life of Constantine by Praxagoras.“ — Von letztern Werke sind uns durch Photius einige Stellen erhalten, die aber keinen hohen Werth der Arbeit vermuthen lassen.

nicht leicht ein Herrscher damaliger Zeit widerstanden haben möchte. Andrerseits berichtet das Alterthum, Maxentius habe seinen Vater rächen wollen [40]) und seine Feindseligkeiten gegen Constantin damit begonnen, daß er dessen Bildnisse habe niederreißen lassen. Dieser letzte Umstand habe den Constantin bewogen, mit einem ansehnlichen Heere in Italien einzurücken. Der Erfolg dieser Expedition konnte für Constantin nicht glücklicher sein. Neun Miglien von Rom, bei dem so genannten rothen Felsen, auf der nemlichen Ebene, wie es heißt, auf welcher die Fabier einst rühmlichst kämpfend fielen, errang Constantin am 28. Oktober 312 jenen denkwürdigen Sieg über seinen Gegner, der mit dem Tode des Letztern vollendet wurde. [41]) Daß Constantin ein ernstes Gericht über den nicht gefallenen oder im Tiberis ertrunkenen Rest der prätorianischen Cohorte ergehen ließ, war erfolgreich für die ganze Verfassung des Römischen Staates. [42]) Diese Bande, eine dreihundertjährige Institution, welche zu weiter Nichts da zu sein schien, als den rohen Despotismus zu schirmen, vorausgesetzt, daß sie für ihre blutigen Dienste reichlich beschenkt wurde: — sie wurde aufgelöst, und ihr Lager von Grund aus zerstört. Constantin setzte einestheils gegründetes Mißtrauen in diese feile Söldnerschaar, anderntheils wollte er auch durch ihre Vernichtung Rom selbst machtlos machen, da in der prätorianischen Cohorte der Senat oder auch die Stadt immer noch eine Macht in Händen hatte, mit der sie nöthigenfalls dem Constantin in seinen spätern Einrichtungen recht unbequem hätte werden können.

Nachdem solche Vorkehrungen getroffen waren, zog Constantin abermals aus, um auch die Inseln des mittelländischen Meeres und Africa sich zu unterwerfen. Alsdann begab er sich nach Mailand, um Licinius, dem Herrscher des Ostens, seine Schwester als Gattin zu übergeben. [43]) Kaum war Letzterer von Mailand heimgekehrt, als er genöthigt wurde, gegen seinen Nachbar, den Kaiser Maximinus Daza, die Waffen zu ergreifen, den er zwischen Perintus und Adrianopel vollständig besiegte. Auf seiner Flucht nach Egypten befiel den Maximin zu Tarsus in Cilicien eine Krankeit, die seinen Tod zur Folge hatte. [44])

Noch wenige Jahre vor diesem Siege hatte es sechs Herrscher im Römichen Reiche gegeben und jetzt theilten sich in dasselbe nur noch zwei. Indeß auch bei dieser Disposition sollte es nicht lange verbleiben. Die Einleitung zu einem Bruche lag schon in dem Verlangen Constantins, daß Licinius eine mehr gleichmäßige Vertheilung der Besitzungen vornehmen solle. [45]) Licinius wies ein solches Verlangen zurück, vielleicht

[40]) Zos. II, 14. „*Ἐντεῦθεν προφάσεις ἀναζητεῖ τοῦ πρὸς Κωνσταντῖνον πολέμου, καὶ ποιησάμενος ἐπὶ τῷ θανάτῳ τοῦ πατρὸς ὀδυνᾶσθαι, Κωνσταντίνου δεδωκότος αἰτίαν αὐτῷ τῆς τελευτῆς.*“

[41]) Zos. II, 16 am Ende.

[42]) Zos. II, 17.

[43]) Lact. l. c. 45: „Constantinus, rebus in urbe compositis, hieme proxima Mediolanum contendit. Eodem Licinius advenit, ut acciperet uxorem.“ Das Nemliche berichten Zos. II, 17. Vict. Epit. 41. Vales. Anonym. §. 13.

[44]) Eutr. X, 4. — Vict. Caes. 41. — Zos. II, 17. — Euseb. Hist. Eccl. IX, 10. — Lact. 47 und 49. „Ibi (Tarsi) . . . angore animi ac metu confugit ad mortem.“

[45]) Zos. II, 18 „*Οὕτω τῆς βασιλείας εἰς Κωνσταντῖνον καὶ Λικίννιον περιστάσης, ὀλιγίστου*

die Hoffnung nährend, noch mal der Alleingebieter im Römischen Reiche werden zu können. Hiermit stimmt auch, was von Einzelnen hervorgehoben wird: Licinius habe sich an der Verschwörung des Bassiau gegen das Leben Constantins betheiligt. [46]) Hiernach rüstete sich Constantin rasch zum entscheidenden Kampfe. In einem kurzen Treffen bei Cibalis am Flusse Savus (Sevilei in Slavonien) am 8. Octb. 314 unterlag Licinius. Zum zweiten Male bei Philippopolis geschlagen, verstand er sich am 1. Dez. zu einem Vergleiche. Er mußte die griechischen und illyrischen Landschaften, nemlich Pannonien, Obermösien, Dalmatien, Macedonien und das eigentliche Griechenland abtreten, so daß ihm in Europa nur noch Niedermösien und Tracien (jetzt Romanien und Bulgarien) verblieben. [47])

Acht Jahre lang hatte hiernach die Römische Welt Ruhe, als die Kriegsfackel aufs Neue sich über der Erde entzündete. Verletzung des Territoriums von Seite Konstantins soll die Veranlaßung dazu gewesen sein. [48]) Zwei Treffen in diesem neuen Feldzuge des Licinius gegen Konstantin, das eine bei Hadrianopel am Hebrus (am 3. Juli 324), [49]) die andere bei Chrysopolis, dem heutigen Scutari (9. Sept. 324) löschten für immer des Licinius Glücksstern und machten Konstantin zum Alleinherrn des ganzen Römischen Reiches, eines Reiches, das sich von Afrika's Wüsten erstreckte bis zu den Wassern des Ister, und von der Mündung des Rheins und dem atlantischen Ocean bis zum schwarzen Meere, und von da in Asien hinein bis zum Euphrat.

Nach dieser kurzen historischen Abschweifung haben wir Konstantins folgenreiche Thätigkeit für Verwaltung im Innern ins Auge zu fassen, wobei wir jedoch im Voraus zu bedenken geben müssen, daß über die meisten der betreffenden Fragen das historische Urtheil nicht durchaus feststeht, und selbst die Thatsachen, welche wir anzuführen haben werden, hin und wieder streitig sind. Den Anfang zu seiner Reorganisation machte Konstantin mit der Verlegung des Regierungssitzes nach Byzantium. Es war bei ihm zur Ueberzeugung geworden, daß Rom zu einer Reichsgestaltung, wie er sie bereits im Geiste entworfen, nicht geeignet sei. Die Form und der Sitz der Regierung standen mit einander in der engsten Verbindung, und es galt ihm fast ein Ding der Unmöglichkeit, jene zu verändern, ohne diesen vorher ohnmächtig gemacht zu haben. In richtiger Würdigung dieser Thatsache ging deßhalb auch schon Julius Cäsar, um sein letztes Ziel und Streben, nemlich die Königswürde annehmen zu können, mit dem Gedanken um, Ilium oder Alexandria zum Sitz der Regierung zu machen. [50]) In Rom konnte Konstantin, wie schon

---

χρόνου διαδραμόντος εἰς διαφορὰν ἦλθον ἀλλήλοις, Λικιννίου μὲν οὐ δεδωκότος αἰτίαν Κωνσταντίνου δὲ κατὰ τὸ σύνηθες αὐτῷ περὶ τὰ συγκείμενα φανέντος ἀπίστου καὶ τῶν, ἐθνῶν τινὰ τῶν τῇ βασιλείᾳ Λικιννίου λαχόντων παρασπᾶσθαι βουληθέντος." — In wie weit diese Beschuldigung dem Constantin zur Last fällt, vermögen wir allerdings nicht zu untersuchen.

[46]) Anon. Vales. §. 14. — Gibbon l. c. p. 256. Vgl. Manso Leben Constantins des Großen. Breslau 1817. S. 53 f.

[47]) Eutr. X, 5. — Vict. Caes. 41. — Zos. II, 19. — Vales. Anon. §. 17. 18.

[48]) Vales. Anon. §. 21.

[49]) Zos. II, 22. — Gibbon verlegt diese Schlacht in d. J. 323.

[50]) Suet. Caes. c. 79. Vgl. mit dieser Stelle die 3. Ode des 3. Buches von Horaz, die nach der mehr scharfsinnigen, als wahren Muthmaßung Le Ferre's u. Dacier's die Bestimmung gehabt haben

angedeutet, das Werk der Reorganisation nicht unternehmen. Noch weilte dort ein prunkender Senat, das armselige Bild dahingeschwundener Größe, der ehedem über Könige und Staaten nach freiester Willkür Gesetze und Urtheile erließ, der auch jetzt noch mit eiserner Zähigkeit an den Grundsätzen festhalten zu müßen glaubte, die ihm eine vermoderte Verfassung einprägte, und der mit weltherrischer Wichtigkeit das Ruder der Regierung führen zu müssen glaubte, das ihm doch schon längst unvermerket aus den Händen gewunden war; — noch hauste dort ein heidnisches Priestercollegium mit seinem felsenfesten Vertrauen auf die Betrüglichkeit eines unaufgeklärten Pöbels, das sich nur unter vielen und vielleicht tumultuarischen Protesten dem neuen Wesen anbequemt hätte. Diese und noch manche andere Corporationen würden bei einer von Rom ausgehenden Regenerirung der Reichsgewalt ihren Einfluß geltend gemacht und den Konstantin, wenn auch nicht abgehalten, wenigstens aufgehalten haben. Wozu konnte es frommen, wenn er, von Rom aus seine Reformen betreibend, jene Stände durch nothwendige Demüthigungen zum Mißvergnügen reizte und sich ihrer Kritik, vielleicht auch noch etwas mehr, als dieser, trotzig entgegenstellte? Denn wie gering man auch von dem Senate damaliger Zeit denken mag, so steht doch fest, daß er noch immer viele der edelsten Männer enthielt und bisweilen noch in schwierigen Augenblicken Kraft und Entschlossenheit zeigte. Dafür zeugt sprechend die Vertreibung des Senates aus Rom durch Heliogabalus (218—222), der sich in seiner Meinung, als bestände jener nur noch aus „Sclaven in der Toga" gewaltig getäuscht fand.

Um also allen störenden Hindernissen zu entgehen, schlug Konstantin in Byzantium den Imperatorenstuhl auf. Die Wahl dieser Stadt macht seinem Ueberlegungsgeiste alle Ehre. Byzantium lag an der Grenzscheide von Asien und Europa, da, wo das schwarze Meer sein Stromgebiet mit dem mittelländischen vereinigt, und die Entfernung einer halben Stunde blos beide Welttheile auseinanderhält, weßhalb Ovid sie die janua gemini maris [51]) nennt. Ein prächtiger und bequemer Hafen, von den Griechen sehr bezeichnend Chrysokeras (Goldhorn) genannt, gewährte Schutz selbst für eine größere Flotte; und die Meeresenge, welche das schwarze Meer von dem ägeischen trennt, konnte selbst mit geringerer Streitmacht behauptet werden. Wo hätte sich wohl ein passenderer Punkt gefunden, von dessen Warte aus Konstantin mit mächtigem Arme die Barbaren, so zwischen der Donau und dem Tanais wohnten, hätte im Zaume halten und mit sicherem Blicke die Schritte des persischen Sultans beobachten können, der die Schmach eines schimpflichen Friedens nur unwillig ertrug. [52]) „Est in Europa, sagt Burbeck in seiner begeisterten Schilderung von Byzantium, [53]) habet in conspectu Asiam, Aegyptum Africamque a dextra, quae tametsi contigua non sunt, maris tamen navigandi commoditate veluti junguntur. A sinistra vero Pontus est Euxinus etc.

---

soll, den Augustus von der Ausführung einer ähnlichen Absicht zurückzubringen. Eine andere, und zwar treffendere Deutung giebt jener Ode Joh. Casp. Orelli in seiner Ausgabe des Horaz.

[51]) Ov. Trist. I, 11.

[52]) Gibbon, Vol. I, ch. XVII, p. 349 giebt uns eine sehr ausführliche Beschreibung der neuen Kaiserstadt; ebenso Manso in der siebenten Beilage zu seinem Leben Constantins. Das vorzüglichste Werk über Byzantium: J. von Hammer, Constantinopolis und der Bosporus, Pesth 1820, 2 Bde.

[53]) Ep. I, p. 64.

Seit dem Jahre 325 wurde der Bau mit einem großen Kostenaufwande [54]) eifrig betrieben, und die Stadt am 4. Nov. 330, wenngleich noch unvollendet, unter dem Namen „Neu-Rom" zum Kaisersitze eingeweiht.

Gleichzeitig arbeitete Konstantin daran, vor Allem das Hofceremoniell in weitester Ausdehnung zu vermehren. In der Notitia dignitatum, einem Hof- und Staatskalender aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts tritt uns eine reich abgestufte Hierarchie der Hof- und Staatsämter entgegen, welche ohne Zweifel in ihren allgemeinen Umrissen durch Konstantin ihre Gestalt erhalten haben wird, wenn auch gewiß nicht in dem dort aufgestellten Umfange. [55]) Viele der Hofwürden waren gewiß schon durch Diocletians Hofetiquette nothwendig geworden, und wer kann wissen, wie Manches schon durch Hadrian, dessen wir im Eingange gedachten, aufgekommen sein mag.

Wollte man aber glauben, nach Einsicht der Notitia werde uns ein klares Bild von dem ceremoniellem Treiben am kaiserlichen Hofe; so gäbe man sich einer gewaltigen Täuschung hin; denn wer gewährt uns Auskunft auf die Frage, welche jener vielen in der Notitia genannten Aemter seien mit einem wirklichen Dienste verbunden, und welche blos Ehrenämter gewesen. Sagt uns doch Eusebius ausdrücklich: „Konstantin erfand verschiedene Ehrentitel, um möglichst Vielen Ehre anzuthun." [56]) Die gesetzlich vorgeschriebenen Titel als Symbol der Rangordnung folgten sich in dieser Weise: Illustris (Erlaucht), Spectabilis (Hochansehnlicher), Clatrissimus (Vielberühmter), Perfectissimus (Bewährter), Egregius (Erlesener), [57]) denen die Anreden Amplitudo, Celsitudo, Magnitudo, Magnificentia, Prudentia Vestra entsprachen. Hiermit war ein neuer Erbadel hervorgerufen, denn die mit einem jener Titel Beglückten waren frei von Steuern, von der Betheiligung am Municipalelend, ja sogar geschützt „gegen die Verleumdungen der Menschen." Diese Privilegien gingen auch auf die Kinder jener über; und somit hatte der Stand der Senatorenfamilien mit seinen vielfachen Exemtionen einen Rivalen im Palatinat erhalten, dem Constantin in seiner maßlosen Nachsicht wohl etwas zu viel die Zügel schießen ließ. [58])

Alsdann schritt Constantin, um die letzten provinzialen Unterschiede aufzuheben und die Administration gleich zu machen, zur Bildung eines neuen, auf die Centralisation gegründeten Verwaltungssystems, nach welchem alle Gewalten bei der kaiserlichen Person verbleiben sollten. Zu dem Ende theilte Constantin das gesammte Reich in vier Präfekturen, wie diese sich bereits durch die Einrichtung Diocletians vorgezeichnet fanden [59]), es waren: 1) die des Orient, umfassend die Länder Egypten mit Einschluß

---

[54]) Die Berechnung der Baukosten nach Codinus s. Manso l. c. S. 75. Note.

[55]) Kortüm, Röm. Gesch. S. 418.

[56]) Eus. Vita Const. IV, 1. am Ende.

[57]) Cfr. Poncirolus zur Notit. dign. or. c. 2. 3., wo jedoch die Egregii fehlen.

[58]) Eus. Vita Const. IV, 31. 54. — Indeß wußte Constantin andrerseits die Ungerechtigkeiten seiner Beamten wohl zu strafen. Cfr. Cod. Theod. IX, 1.

[59]) Des Zosimus Behauptung, Constantin habe seine neuen Einrichtungen an nichts Vorgefundenem angeknüpft, „τά καλῶς καθεστῶτα κινῶν," darf uns hier nicht irre machen; denn bestimmte geschichtliche Erscheinungen, so wie der Umstand, daß sehr viele Titel und Namen schon lange vor Constantin im Gebrauche waren, entziehen jener Behauptung ihre Berechtigung, abgesehen von der

der libyschen Pentapolis, das Römische Asien, Cypern und die Cycladen, und in Europa Thracien, Mösien längs den Bergen Hämus und Rhodope; [60]) 2) die Präfectur Illyriens, begränzt vom ägeischen und jonischen Meere; 3) die Präfectur Italiens, umfassend Italien mit seinen Inseln, den Strich zwischen den cottischen und penninischen Alpen, nördlich von der Oberdonau bis zum Einfluß der Donau in dieselbe begrenzt, endlich Westafrica von Cyrene an; 4) die Präfectur Galliens, enthaltend Britannien, Spanien und Gallien. Die Chefs der einzelnen Präfecturen wohnten zu Byzantium, Sirmium, Rom oder Mailand und Trier.

Die Präfekturen theilte Constantin in Diözesen und in 117 Provinzen, um die unter Augustus und dessen Nachfolgern zur Bestimmung der Abgaben und anderer zahlloser Leistungen vorgenommenen Catastrirung des Reichsbodens schärfer controliren zu können. [61])

A. Die Präfectur des Orient enthielt die Diözesen:

I. Orient, unter einem Comes mit dem Prädicat „Hochansehnlich", umfassend die Provinzen: 1. Isaurien, 2. Cilicien, 3. Zweites Cilicien, 4. Syrien, 5. Syrien salutaris, 6. Phönizien, 7. Phönizien am Libanon, 8. Palästina, 9. Zweites Palästina, 10. Palästina salutaris, 11. das Uferland am Euphrat, 12. das peträische Arabien, 13. Osroene, 14. Mesopotamien, 15. Cyprus.

Diese Provinzen bildeten demnach den District längs der Küste von Isaurien bis nach Gaza, im Süden Palästinas, und nach Suez.

II. Egypten unter einem Präfectus Augustalis mit dem Prädicat „Hochansehnlich". Die Verwaltung dieser Diözese war einer der höchsten Vertrauensposten, weil man nirgendwo so eifrig, wie in dieser Kornkammer Roms, Abfall und Usurpation zu verhindern suchen mußte. Diese Diözese enthielt die Provinzen: 16. Ober-Lybien, bestehend aus Cyrenaica und Pentapolis, 17. Unter-Lybien von den grössern Syrten anhebend bis Cyrenaica, 18. Thebais oder Ober-Egypten, 19. Egyptus, das sogenannte Delta, 20. Arcadia oder Heptanomus, 21. Augustanica, zwischen dem Delta und dem steinigten Arabien.

Diese sechs Provinzen enthielten also das kornreiche Nilthal mit der Oase Ammonium, dem heutigen Siwa, der Küstenlandschaft Marmarica und der cyrenäischen Pentapolis bis zur großen Syrte im Westen.

III. Die pontische Diözes mit den Provinzen: 22. Paphlagonien, 23) Pontus Polemiacus im Osten, 24. Hollenopontus im Westen, 25. Erstes Cappadocien,

---

Stelle des Lactanz (l. c. VII, 1) über den Diocletian: „Provinciae in frusta concisae; multi praesides et plura officia singulis regionibus ac paene jam civitatibus incubuere, item rationales multi et magistri et vicarii praefecturarum."

[60]) Zos. l. c. II, 32.

[61]) S. die Notitia dignitatum tam civilium quam militarium utriusque romani imperii in partibus Orientis et Occidentis. Aus dieser Notitia ist von einem Unbekannten ein Namensverzeichniß der Provinzen entlehnt worden: „Libellus provinciarum romanarum und die vom Cardinal Angelo Mai zuerst herausgegebene demonstratio provinciarum — zwar dürftige Quellen, aber die einzigen, die wir haben.

26. Zweites Cappadocien, 27. Erstes Armenien, 28. Zweites Armenien, 29. Galatien, 30. Galatien salutaris, 31. Honorias, 32. Bithynien.

IV. Asien, verwaltet von einem Proconsul, mit den Provinzen: 33. Hellespont, 34. Lydien, 35) Carien, 36. Lycien, 37. Pisidien, 38. Pamphylien, 39. Lycaonien, 40. Phrygia Pacatiana, 41. Phrygia salutaris, 42) die Inseln Rhodus, Samos, Lesbos, Cos, Icaria u. a.

V. Tracien mit den Provinzen: 43. Scythia (Dobrucza), 44 das untere Mösien, 45. das Balcangebiet oder Häminons, 46. das Rhodopegebiet, 47. Thracien oder das südliche Küstenland, 48. Europa, d. h. die südöstliche Küstenlandschaft am thracischen Bosporus.

Diese Diözese erstreckte sich also von den Donaumündungen und den pontischen Küstengebieten bis an den Fluß Isker (Oescus)und dem Despotodag oder Rhodopegebirg, daß heutige Bulgarien und Rumelien.

B. Die Präfectur Illyriens mit den zwei Diözesen:

VI. Mazedonien mit den Provinzen: 49. Oberes Mazedonien, 50. Unteres Mazedonien, 51. Achaja, 52. Thessalien, 53. Alt-Epyrus, 54. Neu-Epyrus, 55. Kreta.

VII. Dacien zwischen der Donau im Norden, dem Drino im Westen und Isker, Servien und der westlichen Bulgarei im Osten, mit den Provinzen: 56. Erstes Dacien, das Uferland längs der Donau bis zum Savus, 57. Zweites Dacien oder Binnenland, 58. Erstes Mösien, 59. Dardanien, 60. Prävalitana.

C. Die Präfectur Italiens enthielt die Diözesen:

VIII. Italien mit den Provinzen: 61) Erstes Räthien, 62. Zweites Räthien, 63. Das Cottische Alpengebiet, 64. Venetien, 65. Ligurien, 66. Aemilia, 67. Flaminia nebst Picenum amonarium, 68. Picenum suburbicarium, 69. Tuscien nebst Umbrien, 70. Valeria, 71. Samnium, 72. Campanien, 73. Apulien mit Calabrien, 74. Lucanien mit Bruttium, 75. Sicilien, 76. Sardinien, 77. Corsica.

IX. Africa mit den Provinzen: 78. Das tripolitanische Küstengebiet zwischen der großen und der kleinen Syrte, 79. Numidien, 80. Mauritania sitifensis, 81. Mauritania cäsariensis, 82. Byzacene.

X. Westliche illyrische Diözes mit den Provinzen: 83. Dalmatien, 84. Savien am Flusse Savus, 85. Oberes Pannonien, 86. Unteres Pannonien, 87. Valeria, 88. Erstes Noricum, 89. Zweites Noricum.

D. Die Präfectur Galliens enthielt die Diözesen:

XI. Gallien mit den Provinzen: 90. Erstes Germanien, 91. Zweites Germanien, 92. Erstes Belgien, 93. Zweites Belgien, 94. Erstes Lugdunensis, 95. Zweites Lugdunensis, 96. Drittes Lugdunensis, 97. Viertes Lugdunensis, 98. Maxima Sequanorum, 99. Erstes Aquitanien, 100. Zweites Aquitanien, 101. Viennensis, 102. Erstes Narbonnensis, 103. Zweites Narbonnensis, 104. Novem Populana, 105. Das See-Alpengebiet, 106. Das penninische Alpengebiet.

XII. Spanien mit den Provinzen: 107. Bätica, 108. Lusitanien, 109. Galicien, 110. Tarraconnensis, 111. Carthaginiensis, 112. Die Balearen, 113. Die africanische Küste Tingitana.

XIII. Britannien mit den Provinzen: 114. Flavia Cäsariensis, 115. Ostengland, 116. Westengland, 117. Maxima Cäsariensis.

Die beiden Hauptstädte Rom und Byzantium sollten (so war es wenigstens unter den folgenden Kaisern) zu keiner Provinz gehören, sondern sich einer eigenen Verwaltung erfreuen.

Die Geschäfte eines jeden der genannten Reichstheile besorgten Vorsteher mit mannigfachen Untervorstehern und einer Schaar von Beamten. [62]) Der gesammten Provinzialverwaltung, wie der Jurisdiction standen vier Präfecti prätorio vor, die Civilbeamte vom höchsten Range waren mit dem Prädicat „Erlaucht". In ihr Geschäftsgebiet fiel die oberste Leitung und Handhabung des Rechts, so wie die Aufsicht über Finanzen Postwesen und Gewerbfleiß. [63]) An der Spitze der Diözesen standen unter verschiedenen Benennungen Vicarien mit dem Prädicat „Hochansehnliche", während die Geschäftsverwaltung in den Provinzen von Rectoren geführt wurde, die man Proconsuln, Consulare (37), Correctoren (5), Curatoren und Präsides (71) nannte, alle genau unterschieden im Rangverhältnisse, wie im Titel. Wie die Vicarien zu den Präsidenten standen, so werden wohl die Rectoren zu den Vicarien gestanden haben.

Während vordem also die Präfecten Kriegsobersten waren und dieselben, nachdem eine Erschlaffung des kaiserlichen Ansehens eingetreten war, sogar fast die unumschränkteste Gewalt im Kriege sowohl, wie im Frieden an sich gerissen hatten; so standen sie jetzt nur an der Spitze der bürgerlichen Verwaltung, in welcher sie sich aber so ungezwungen bewegen konnten, daß eine Berufung von ihrer Person nicht weiter an den Kaiser gelangen durfte. [64])

Das Heerwesen erhielt ebenfalls seine besondern Vorsteher, die wiederum auf ihren Büreaus ein zahlreiches Personal beschäftigten. An der Spitze des Heeres standen zwei Oberfeldherrn, deren Generalissimus der magister utriusque militiae war, den einen für das Fußvolk, den andern für die Reiterei (magistri pedestris equestrisque militiae) mit dem Prädicat „Erlaucht". Obgleich ein jeder dieser beiden Beamten zunächst für die Kriegszucht der unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Mannschaft verantwortlich war; so führte doch im Felde ein jeder eine vollständige Abtheilung des Gesammtheeres, bestehend aus Reiterei, Fußvolk u. s. w., so daß, wenn an zwei verschiedenen Punkten je eine ganze Armee zu verwenden war, eine jede der beiden höchsten Militärpersonen ihre Armee ins Feld führte. Deßhalb darf es uns auch nicht wundern, daß noch vor dem Ende der Regierung des Constantius bereits vier magistri equitum eingeführt waren. [65]) Auffallend bleibt daher die Ansicht Burckhardt's [66]), welcher in der Trennung des Commandos der Reiterei von dem des Fuß-

---

[62]) „We may convey some idea of the importance and variety of his (des Vorstehers der Diözese Orient) fonctions, by observing that six hundred apparitors, who would be styled at present either secretaries, or clercs, or ushers, or messengers, were employed in his immediate office." Gibbon, vol. I, ch. XVII, S. 363.

[63]) Pancirolus not. dign. or. c. 5.

[64]) „A praefectis autem praetorio provocare non sinimus." Cod. Justin. l. VII, tit. LXII, leg. 19.

[65]) Vales. ad. Ammian. l. XVI, c. 7.

[66]) Die Zeit Constantins des Großen von Jac. Burckhardt. Basel. 1853. S. 458.

volks einen Grund zur Erschwerung der Usurpationsgelüste finden zu müssen glaubt, weil der Eine ohne den Andern Nichts habe anfangen können. Die Theilung des Orients und Occidents machte es überhaupt fast zur Unmöglichkeit, daß die ursprüngliche Zahl der magistri militiae genügte. — So frei diese Oberoffiziere in ihrem Ressort wirken konnten, so daß sie selbst in peinlichen Fällen enschieden; so durften sie sich doch keinerlei Einmischung in irgend einen Zweig der bürgerlichen Verwaltung erlauben. [67]) Auf die Oberfeldherren folgten die Feldobersten und Feldhauptleute mit dem Prädicat „Hochansehnlich", deren es 35 gab, nemlich 3 für Britannien, 6 für Gallien, 1 für Spanien, 1 für Italien, 5 für die obere Donau, 4 für die untere Donau, 8 für Asien, 3 für Egypten und 4 für Afriea. Ihre Benennung war „Graf" (comes) für 10 derselben und „Herzog" (dux) für die Uebrigen. Außer ihrem Sold erhielten sie noch Lieferungen, welche hinreichten, um 190 Sclaven und 158 Pferde zu unterhalten. Die Truppen selbst wurden seitdem eingetheilt in Feldtruppen und in Besatzungstruppen längs den Grenzen, erstere legiones od. numeri Palaetini, letztere limitanei auch ripenses, riparienses castriciani genannt. Die Feldtruppen bildeten die geehrtere Kriegerschaar und wurden in Städten und angebauteren Gegenden einquartirt, während die Besatzungstruppen in den entfernteren Theilen der Erde lebten. Der Feldtruppen Abstufungen hießen Palatinen, Comitatensen und Pseudo-Comitatensen.

Diese Trennung des Kriegswesens von der bürgerlichen Verwaltung hatte wohlthätigere Folgen, als sich auf den ersten Blick entgegenbieten. Seit den Zeiten der Republik war allerdings Alles einzig u. allein von Militärpersonen verwaltet worden. Feldherrn waren es, denen die Verwaltung der einzelnen Provinzen, die Handhabung des Rechts, die Obhut über die einzelnen Staatseinkünfte anvertraut wurden, und diese wandten eine derartige Allgewalt meistens nur zur Niedertretung des ihnen untergebenen Volkes an. Um ihren Willen in allen Punkten durchführen zu können, hatten sie ihre Legionen zur Hand, womit sie die Unglücklichen einzuschüchtern und zu schrecken verstanden. Durch die neue Einrichtung wurde doch wenigstens der Rechtszustand in den einzelnen Provinzen wieder gesichert. [68])

Wenngleich durch die genannte Einrichtung die Regierung des Landes in fremde Hände kam, so würden wir doch einen sehr mangelhaften Begriff von Constantins Rührigkeit haben, wenn wir glauben wollten, er selbst habe sich seitdem den Geschäften entzogen. Vielmehr leitete er eine eigene Cabinetsregierung, die so zu sagen die Seele der Gesammtverwaltung war. Schon Augustus und Tiberius hatten ein solches Collegium (consilium od. auditorium) gegründet und es aus verschiedenen Magistratspersonen und 15 bis 20 Senatoren zusammengesetzt, welche in Rechts- und administrativen Fragen den Kaiser mit ihrer Weisheit und Erfahrung unterstützen mußten. [69]) Ohne besondere Veränderungen hielt sich dieses Auditorium unter den nachfolgenden Kaisern, bis Hadrian und die beiden Antonine zu demselben noch die Präfecten und mehre Rechtsgelehrte zogen. Eine festere und bleibendere Constituirung erhielt aber das Consistorium erst durch Diocle-

[67]) Ammian. XX, 16, 2. — Cod Justin. I, 29 und 46, 1.

[68]) Es gehört in der That ein so fanatischer Geist, wie der des Zosimus dazu, um das gerade Gegentheil behaupten zu können. Zos II, 32, 15 f. Vgl. Manso l. c. S. 175.

[69]) Suet. Oct. 35. Tib. 55. — Dio Cass. LXXX, 21. LVI, 28. LVII, 7

rian und Constantin. Letzterer fügte zu demselben noch stehende und außerordentliche Mitglieder. Zu den erstern gehörten der Quästor, die magistri officiorum, der comes sacrarum largitionum und der comes rei privatae, alle vier vom Range der „Erlauchten", dazu noch mehre vom Range der „Hochansehnlichen", endlich einzelne Beamte, welche, ohne eigentlich dem Consistorium anzugehören, den Sitzungen desselben beiwohnen durften, wovon z. B. der praefectus praetorio in comitatu und die magistri militum in praesenti genannt werden mögen. Zu den außerordentlichen Mitgliedern des Consistoriums wurden jene Staatsdiener gezählt, welche zwar kein regelmäßiges Amt verwalteten, aber zu außerordentlichen Aufträgen verwendet wurden. Letztlich lud man noch zuweilen, aber nur mit berathender Stimme, die Consuln, den Stadtpräfecten, den praepositus c. cubiculi u. a. zu einzelnen Sitzungen ein.

Seit der Bildung dieses Consistoriums hörte die politische Thätigkeit des Senates auf, und seine Wirksamkeit äußerte sich von jetzt an nur noch in einzelnen wichtigen Criminalfällen.

Zu seinen nächsten Dienern am Hofe wählte Constantin sieben Persönlichkeiten mit dem Prädicat „Erlaucht"; es waren der praepositus s. cubiculi oder der Oberkammerherr, betraut mit der Aufsicht übee das Innere des Pallastes; der magister officiorum oder Befehlshaber der Leibcompagnie des Kaisers, die den Wachtdienst im kaiserlichen Pallaste versah, zudem für die feierlichen Vorstellungen beim Kaiser designirt; der quaestor s Palatii, eine Art Staatssecretär, welcher die Gesetzgebung vermittelte und die an den Kaiser gerichteten Gnadengesuche prüfte; der comes s. largitionum oder Finanzminister; dee comes rei privatae oder Verwalter der kaiserlichen Privatchatulle; endlich die beiden Grafen der kaiserlichen Haustruppen (comites domesticorum). Außerdem gab es noch zwei bis dreihundert Staatskundschafter (agentes in rebus), welche das, was sie von dem Betragen der obrigkeitlichen Personen oder einzelner Bürger erfuhren, einberichteten. [70])

So war demnach das Ziel erreicht, was so vielen Römischen Herrschern als Ideal vorgeschwebt, und wohin die Entwicklung der öffentlichen Begebenheiten selbst zu drängen schien: die Römische Welt war umstrickt von der vollständigsten Maschinerie eines Selbstherrschers. Und doch mußten die Dinge sich also gestalten; denn nur die Strenge despotischer Einrichtungen und Gesetze konnte Ruhe, Ordnung und Sicherheit in damaliger Zeit retten. Die Macht der Zufälle, welche dieses neue Gebäude zu früh erschütterten, lag außer dem Bereiche menschlicher Berechnung; deßhalb verringern alle Unfälle der Folgezeit Nichts an dem Werthe der hochsinnigen Bestrebungen, wie sie von Diocletian und Constantin ausgegangen sind.

---

[70]) S. Manso l. c. S. 154.